Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 15. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744) haben die Fakultät für Mathematik und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Mathematik und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bieten gemeinsam - unter der organisatorischen Verantwortung der Fakultät für Mathematik - das Fach "Wirtschaftsmathematik" als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B. Sc.)" an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Wirtschaftsmathematik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach "Wirtschaftsmathematik" kann nur mit der Vertiefung (Ziffer 5.3) studiert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach). Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

5. Studium das Faches Wirtschaftsmathematik als Kernfach (§§ 6 – 10b BPO)

5.1. Fachliche Basis (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MW01	Analysis I	9	6	1		1	
MW02	Lineare Algebra I	9	6	1		1	
MW03	Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	8	4	1	2		
MW04	Betriebswirtschaftslehre	8	4	1 und 2	2		
MW05	Analysis II	9	6	2	1		MW01
MW06	Lineare Algebra II [1]	11	7	2	1	1	MW02
MW07	Volkswirtschaftslehre	12	8	2 und 3	2		
Summe:		66	41		8	3	

[1] Das Modul MW06 enthält ein Programmierpraktikum, das zwei der 11 Leistungspunkte umfasst und in dessen Rahmen eine unbenotete Einzelleistung zu erbringen ist.

5.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MW08	Theoretische Mathematik I WiMa	7	6	3 bis 4	1		MW01, MW02
MW09	Angewandte Mathematik I WiMa	7	6	3 bis 4	1		MW01, MW02
MW10	Operations Research/ Spieltheorie	11	9	3 und 4	2		MW01, MW02, MW05, MW06
MW21	Seminar/Bachelorarbeit WiMa [1]	11	4	5 bis 6	2		
	Individueller Ergänzungsbereich [2]	18					
Summe:		54	25		6		

[1] Das im Modul MW21 enthaltene Seminar umfasst 3 Leistungspunkte.

[2] Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3. Vertieftes Studium des Kernfachs Wirtschaftsmathematik (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach (§§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MW11	Theoretische Mathematik II	7	6	4 bis 5	1		MW01, MW02, MW05, MW06
MW12	Angewandte Mathematik II	7	6	4 bis 5	1		MW01, MW02, MW05, MW06
MW13	Statistik	6	4	4 bis 5	1		Stochastik A
MW14	Profilierung WiMa [1]	9	4	4 bis 5	1	1	MW01-MW07
MW15	Spezialisierung WiMa	7	6	5 bis 6	1		MW01-MW07
MW16	Quantitative BWL [2]	12	6	5 bis 6	3		
MW17	Wirtschaftstheorie [2]	12	6	5 bis 6	3		
MW18	Mathematische Wirtschaftstheorie [2]	12	6	5 bis 6	3		
MW19	Quantitative Wirtschaftspolitik [2]	12	6	5 bis 6	3		
MW20	Quantitative Methoden [2]	12	6	5 bis 6	3		
Summe:		60	38		11	1	

[1] Das Modul MW14 enthält profilbezogene Praxisstudien (PPS), die fünf der 9 Leistungspunkte umfassen, sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS.

[2] Die Module MW16 bis WM 20 sind Wahlpflichtmodule, aus denen genau zwei Module auszuwählen sind.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind vier Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

6. Studium des Fachs Wirtschaftsmathematik als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

- entfällt -

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 1,2; §§ 10 – 10b BPO)

(1) Leistungspunkte werden im Fach Wirtschaftsmathematik durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Übungsaufgaben usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur von in der Regel 60-120-Minuten,
- mündliche Einzelleistung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von mindestens 8 und höchstens 16 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen.
- Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sach-kundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfungsberechtigten erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines Seminars erstellt wird, in dem die Studierenden zur Erörterung und Lösung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und zum Studium wissenschaftlicher Literatur angeleitet werden. Die Arbeit ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung des Seminars in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik abzugeben. Der Umfang soll in der Regel zwischen 10 und 30 Seiten betragen.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik vom 08.11.2007 und des Beschlusses der Fakultätskonferenz für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 31.10.2007

Bielefeld, den 15. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann